

Das Amt in der Kirche

Stellungnahme zur Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen über Taufe, Eucharistie und Amt.

Die Konvergenzerklärung, zu der hier Stellung genommen werden soll, ist das Ergebnis eines fünfzigjährigen Studienprozesses im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen. In der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung ist auch die römisch-katholische Kirche Mitglied. „Fast alle konfessionellen Traditionen sind in der Kommission vertreten. Daß Theologen aus so unterschiedlichen Traditionen in der Lage sind, so einmütig über Taufe, Eucharistie und Amt zu sprechen, ist in der modernen ökumenischen Bewegung ohne Beispiel . . . Bei dem Prozeß des Zusammenwachsens in gegenseitigem Vertrauen müssen die Kirchen diese lehrmäßigen Konvergenzen Schritt für Schritt entwickeln, bis sie schließlich in der Lage sind, gemeinsam zu erklären, daß sie in Gemeinschaft miteinander und in der Kontinuität mit den Aposteln und Lehren der universalen Kirche leben . . . Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung bittet nun höflich alle Kirchen um eine offizielle Stellungnahme zu diesem Text . . .“¹

Die Österreichische Bischofskonferenz hat sich die Stellungnahme ihrer theologischen Kommission zu eigen gemacht, die nicht so sehr auf einen „Prozeß des Zusammenwachsens“ ausgeht. Bei aller positiven Wertung der Konvergenzerklärungen werden die Aussagen an der Lehre der Kirche gemessen und vor allem als zu wenig präzise kritisiert. Eine andere Möglichkeit und Aufgabe wird nur genannt: „Es muß nicht geleugnet werden, daß sich auch die katholische Kirche in bezug auf ihre ausdrückliche Lehre und vor allem auf ihre tatsächliche Praxis Fragen stellen kann, zu denen sie sich durch dieses Dokument aufgerufen fühlt.“²

Eine solche Frage ist das Anliegen dieses Artikels, der die Stellungnahme der Ökumenischen Kommission der Diözese Linz zuhanden der Österreichischen Bischofskonferenz darstellt. Herausgegriffen wird nur die ökumenisch besonders schwierige Frage um das Amt in der Kirche; auf Ansätze einer möglichen innerkirchlichen Lehrentwicklung wird hingewiesen.

1. Formen des ordinierten Amtes

Es wäre wichtig, daß sich die Erkenntnis einer geschichtlichen Entfaltung der Amtsstruktur durchsetzt.

„Obwohl es keine einheitliche neutestamentliche Struktur gibt, obwohl der Geist die Kirche oftmals dazu gebracht hat, ihre Ämter den kontextuellen Bedürfnissen anzugleichen und obwohl andere Formen des ordinierten Amtes mit den Gaben des Heiligen Geistes gesegnet worden sind, könnte dennoch das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons heute als Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als Mittel, diese zu erreichen, dienen.“ (Konvergenzerklärung, Amt Nr. 22).

Die Bischöfe des deutschsprachigen Raumes haben dies ebenfalls in ihrem Lehrschreiben anerkannt:

„Deshalb ist bereits im Neuen Testament ein Gestaltwandel der Ämter zu beobachten“ (Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt. Trier 1969, Nr. 3).

* In Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Kommission der Diözese Linz.

¹ Vorwort zu den Konvergenzerklärungen, S. 5—7.

² Gutachten der Theologischen Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz, S. 10.

Die gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission kommt zum gleichen Ergebnis:

„Das besondere Amt gestaltet sich — ebenso wie die anderen vielfältigen Ämter in der Kirche — je nach vorgegebenen geschichtlichen Strukturen und entspricht so den jeweiligen missionarischen Notwendigkeiten der Kirche. So ist zwar die Existenz eines besonderen Amtes bleibend konstitutiv für die Kirche, in seiner konkreten Ausgestaltung muß es jedoch für immer neue Aktualisierung offen sein“ (Das geistliche Amt der Kirche, Paderborn 1981, Nr. 18).

„Die Kirchen sollten es daher vermeiden, ihre spezifischen Formen des ordinierten Amtes direkt auf den Willen und die Einsetzung durch Jesus Christus selbst zurückzuführen.“ So heißt es im Kommentar zu Nr. 11 der Konvergenzerklärung.

Dem widerspricht oder scheint zu widersprechen, was das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche sagt:

„Aus diesem Grunde lehrt die Heilige Synode, daß die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind“ (Nr. 20).

Es kann aber hier doch nicht eine direkte, historische, nachweisbare Einsetzung durch Christus gemeint sein, sondern eine Entwicklung, die unter dem Wirken des Geistes Gottes für die Kirche normativ wurde.

So heißt es in der Konvergenzerklärung:

„Indem der Heilige Geist weiterhin die Kirche in Leben, Gottesdienst und Sendung leitete, wurden bestimmte Elemente aus dieser frühen Vielfalt entwickelt und bildeten schließlich eine mehr universale Struktur des Amtes“ (Amt Nr. 19).

„Die katholische Tradition kennt die theologische Unterscheidung zwischen Bischof und Priester (Episkopat und Presbyterat). Das Konzil von Trient sagt, dieser Unterschied bestehe ‚divina ordinatione‘; es vermeidet damit bewußt den Ausdruck ‚de iure divino‘. Das II. Vatikanische Konzil sagt lediglich, daß diese Unterscheidung von alters her (ab antiquo) bestehe. Gleichwohl spricht auch die katholische Tradition nur von einem einzigen Sakrament des Ordo, an dem Bischof, Priester und Diakone in unterschiedlicher Weise Anteil haben“ (Gemeinsame röm.-kath./evang.-luth. Kommission Nr. 48).

Diese Aussage beruht wiederum auf den Überlegungen des sogenannten „Malta-Berichtes“³:

„Die Kirche ist in ihrer Ordnung an das ihr unabdingbar vorgegebene Evangelium bleibend gebunden. Im Hinblick darauf spricht die katholische Tradition von ius divinum. Kriterium für die konkrete kirchliche Ordnung kann das Evangelium jedoch nur in lebendiger Beziehung mit den jeweils gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeiten sein. So wie es eine legitime Explikation des Evangeliums in Dogmen und Bekenntnissen gibt, so gibt es auch eine geschichtliche Verwirklichung des Rechts in der Kirche. Deshalb muß die Kirche die Zeichen des Heiligen Geistes in der Geschichte und in der Gegenwart erkennen und in Treue zur apostolischen Verkündigung eine Umstrukturierung ihrer Ordnungen ins Auge fassen“ (Nr. 33).

Es ist somit eine Frage, ob nicht unter dem Wirken des Geistes eine weitere geschichtliche Entwicklung möglich wäre, so daß die römisch-katholische Kirche eine mehr synodale Struktur als auch dem Willen Christi entsprechend anerkennen könnte. Das neue Kirchenrecht sagt zwar, daß es auf göttliche Einsetzung hin „heilige Diener“ (sacri ministri) gibt: bei der Aufzählung der drei Grade — Bischof, Priester, Diakon — fehlt der Verweis auf die göttliche Einsetzung (can. 1008/9).

2. Die eucharistische Feier

Eine besonders schwierige ökumenische Frage ist die nach der Aufgabe des Amtes in bezug auf die Feier der Eucharistie.

„Besonders in der eucharistischen Feier ist das ordinierte Amt der sichtbare Bezugspunkt der tiefen und allumfassenden Gemeinschaft zwischen Christus und den Gliedern seines Leibes. In der Feier der Eucharistie sam-

³ Vgl. Quellenverzeichnis Nr. 3.

melt, lehrt und erhält Christus die Kirche. Es ist Christus, der zum Mahl einlädt und ihm vorsteht. In den meisten Kirchen wird diese Leitung durch einen ordinierten Amtsträger bezeichnet und repräsentiert“ (Konvergenzerklärung, Amt Nr. 14).

Im Kommentar zu dieser Nummer wird gesagt, es sei „angemessen“, daß ein ordiniert Amtsträger die Eucharistiefeier leitet. Im Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes steht zu lesen:

„Ein Zusammenhang des Presbyter-Episkopenamtes mit der Leitung der Eucharistiefeier läßt sich aus dem Neuen Testament nicht nachweisen, ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.“ (Amt Nr. 22).

Die Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission geht ausführlicher auf diese Frage ein:

„Vom Dienst der Einheit her läßt sich auch die katholische Lehre von der konstitutiven Bedeutung des ordinierten Amtes bei der Feier der Eucharistie verstehen. Die Eucharistie ist ja das Sakrament der Einheit; sie ist Quelle und Höhepunkt des ganzen Lebens der Kirche. Deshalb gehört zur vollen Realität des eucharistischen Geheimnisses der Dienst des Amtes der Einheit“ (Nr. 28).

„Nach Confessio Augustana XIV wird dieses Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentenverwaltung nur durch ordentlich dazu Berufene ausgeübt, das heißt nach heutigem Verständnis durch ordinierte Amtsträger:

„Überall, wo das Amt der Kirche ausgeübt werden soll, ist Ordination erforderlich.“ In dieser Feststellung liegt nicht lediglich eine disziplinäre Überlegung, sie hat vielmehr die wesentliche Bedeutung für die öffentlich sich darstellende Einheit der Kirche“ (Nr. 30).

Die Frage nach der Bedeutung des ordinierten Amtsträgers für die Eucharistie erscheint uns weniger drängend in bezug auf den Spender der Ordination, weil es wohl auch eine presbyteriale Sukzession geben kann.

„In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache erwähnenswert, daß es in der Geschichte der katholischen Kirche Fälle der Ordination von Priestern durch Priester gegeben hat“ (Kommission Nr. 76). (Päpstliche Bullen von Papst Bonifatius IV.: DS 1145—46; Papst Martin V.: DS 1290; Malta Nr. 58,63.)

In besonderer Weise aber stellt sich die Frage in Österreich, weil manchmal in der evangelischen Kirche Nicht-Ordinierte mit der Feier der Eucharistie beauftragt werden. In der Erklärung der Kommission heißt es jedoch:

„In der lutherischen Tradition wird die Auffassung vertreten, daß eine Gemeinde in extremen Notsituationen eines ihrer Glieder mit dem Amt betrauen kann. Diese Auffassung steht im Zusammenhang mit der Erfahrung des 16. Jahrhunderts. Unbeschadet dieser Ansicht wird jedoch gemäß den Kirchenordnungen der lutherischen Kirchen in der Praxis der Ordination nach oben genannten Grundsätzen verfahren“ (Nr. 35).

Die evangelische Kirche wird deshalb auch aus ökumenischen Gründen gebeten, ihre Praxis an Hand dieser Konsentexte und auch der Confessio Augustana zu überprüfen. Für die römisch-katholische Kirche wäre es gut, wenn sie von einer zu einseitigen rechtlichen Frage nach der Gültigkeit der Eucharistie wegwäre und im Sinn der Konvergenzerklärung den „epikletischen Charakter“⁴ der Eucharistiefeier mehr beachten würde:

„Der Heilige Geist macht im eucharistischen Mahl den gekreuzigten und auferstandenen Christus für uns gegenwärtig, indem er die Verheißung der Einsetzungsworte erfüllt . . . Der Heilige Geist ist die unermeßliche Kraft der Liebe, die dieses Geheimnis ermöglicht und es weiterhin wirksam macht. Das Band zwischen der eucharistischen Feier und dem Geheimnis des dreieinigen Gottes enthüllt die Rolle des Heiligen Geistes als die des Einen, der die historischen Worte Jesu gegenwärtig und lebendig werden läßt. Indem die Kirche durch Jesu Verheißung in den Einsetzungsworten dessen versichert wird, daß sie erhört werden wird, bittet die Kirche den Vater um die Gabe des Heiligen Geistes, damit das eucharistische Geschehen Wirklichkeit werden möge: die wirkliche Gegenwart (Realpräsenz) des gekreuzigten und auferstandenen Christus, der sein Leben für die ganze Menschheit gibt“ (Konvergenzerklärung, Eucharistie Nr. 14).

⁴ Unter Epiklese versteht man ein Meßgebet, bes. in den orientalischen Liturgien, in dem der Hl. Geist, bisweilen auch der Logos, auf die Opfergaben herabgerufen wird, damit er das Brot zum Leib und den Wein zum Blut Christi „mache“. Vgl. LThK 3 (1959), Sp. 935—937.

„Die Anrufung des Heiligen Geistes geschah sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Elemente von Brot und Wein“ — so heißt es dazu im Kommentar.

Dieser epikletische Charakter wird auch im Schreiben der Bischöfe zum Ausdruck gebracht:

„Diese Stellvertretung Jesu Christi ist nun aber nicht nur juristisch zu verstehen : . . . Die geschichtliche Verbindung mit Jesus Christus ist darüber hinaus ein Unterpfand dafür, daß die Stellvertretung Jesu Christi in der Amtsausübung des Priesters durch die Kraft einer charismatischen Verbindung mit dem erhöhten Christus geschieht, so daß im Amtshandeln des Priesters Jesus Christus selbst wirksam ist“ (Nr. 42).

Die Betonung der Epiklese in jedem Eucharistiegebet würde eine isolierte Betrachtung der Wandlung vermeiden und für die Ökumene mit der Ostkirche von höchster Bedeutung sein. Die epikletische Struktur bei der Sakramentspendung wird auch durch die fürbittende Formel bei der Firmung und bei der Spendung der Krankensalbung unterstrichen.

Das ökumenische Gespräch in der Frage des Amtes kann zur Weitung des Blickes und so im Sinn des Dekretes über den Ökumenismus zur „eigenen Auferbauung“ beitragen (Nr. 4).

Quellenverzeichnis:

1. Taufe, Eucharistie und Amt.

Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Lima-Text). Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, und Bonifatius-Druckerei, Paderborn, 1982.

2. Das geistliche Amt in der Kirche.

Erklärung der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, berufen vom Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltbundes und vom Sekretariat für die Einheit der Christen. Frankfurt und Paderborn, 2. Auflage 1981.

3. Das Evangelium und die Kirche (Malta-Bericht).

Bericht der evangelisch-lutherisch/römisch-katholischen Studienkommission, die vom Sekretariat für die Einheit der Christen und vom Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes ernannt worden ist. Es war dies der erste Dialog in der Reihe der offiziellen internationalen Gespräche nach dem II. Vatikanum. Günther Gassmann u. a. (Hg.), Um Amt und Herrenmahl. Verlag Otto Lembeck und Josef Knecht, Frankfurt/M., 2. Auflage 1974.

4. Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt. Trier 1969.

5. Gutachten der Theologischen Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz über „Taufe, Eucharistie und Amt“ (Manuskript).

Dieses Gutachten wurde über Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 26. bis 28. März 1985 dem Sekretariat für die Einheit der Christen vorgelegt.



**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.**

Käsererl und Glasmalerei Ges. m. b. H.

A-4553 Schlierbach, OÖ., Tel. (0 75 82) 81 2 82

glasmalerei

Margret-Bilger-Galerie geöffnet 1. Mai bis 1. November